

Ausbildungsordnung für die B-Oberschiedsrichter im DTB

1. Übersicht

| | |
|------------------------|---|
| Ausbildungsdauer: | 2 Tage |
| Mindest-Eingangsalter: | 18 Jahre |
| Höchst-Eingangsalter: | 60 Jahre |
| Träger: | DTB |
| Durchführung: | Mitgliedsverband des DTB |
| Lizenz: | B-Oberschiedsrichter (B-OSR) |
| Finanzierung: | Teilnehmer/-in, Verein, Mitgliedsverband |
| Aufgabenbereich: | Oberschiedsrichter-Tätigkeit auf Verbandsebene, DTB Ranglisten-Turniere, Vereinsservice, Mitgliedergewinnung und -bindung |
| Status: | ehrenamtlich / nebenberuflich |

2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört. Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit, Zulassungsprüfungen anzusetzen. Kriterien und Ausführungsbedingungen legen die Mitgliedsverbände fest.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Andere Ausbildungsgänge können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragssteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der Referent für Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

4. Lehrkräfte

Der Mitgliedsverband beruft ein Referenten-Kollegium, das die Lehrinhalte aufgrund der DTB-Ausbildungskonzeption vermittelt.

5. Organisationformen der Ausbildungsmaßnahmen

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen:

- Abendlehrgang
- Wochenendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenlehrgang

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.
Eine Lerneinheit umfasst 45 Minuten.

Ausbildungsordnung für die B-Oberschiedsrichter im DTB

6. Lizenzierung

a. Ausstellung und Erfassung

Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch den Mitgliedsverband im Auftrag des Trägers. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Ausweisnummer erfasst.

Jährlich wird dem DTB und dem LSB (Landessportbund) bzw. dem DOSB auf einem entsprechenden Formblatt die Anzahl der neu erteilten Lizenzen gemeldet.

b. Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DTB gültig.

Sie gilt bis zum 31.12. des vierten Jahres, bezogen auf das Kalenderjahr der Ausstellung.

c. Fortbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Fortbildung/Prüfung innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h. spätestens im 3. Jahr nach der Ausstellung (bzw. nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Die Ausbildungsträger sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Ausbildungsträger kann durch den Mitgliedsverband anerkannt werden.

Wird eine Fortbildung vor dem 3. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um 3 Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.

Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit die Pflicht der Teilnahme an Fortbildungen auf weniger als 3 Jahre festzusetzen. Dies muss in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

d. Ablauf der Gültigkeit

Lizenzen verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Schiedsrichter der Fortbildungspflicht nicht nachkommt oder schwerwiegend gegen die Satzungen, oder Anweisungen des Verbandes verstößt.

Mit Erreichen des 70. Lebensjahres wird die Lizenz spätestens eingezogen. Der Mitgliedsverband kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

7. Prüfungsordnung

a. Ziel

Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der Lehrbefähigung als B-Oberschiedsrichter für den entsprechenden Aufgabenbereich erlangt.

Neben dem Nachweis der Befähigung als B-Oberschiedsrichter, soll durch die Prüfung der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen individueller Wissenslücken und ein Feedback sowohl für die Teilnehmenden, als auch für die Lehrgangsverantwortlichen ermöglicht werden.

Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert.

Diese Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden zum Lehrgangsbeginn bekannt gemacht.

Ausbildungsordnung für die B-Oberschiedsrichter im DTB

b. Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderliche Ausbildung ordnungsgemäß abgeschlossen oder andere Ausbildungsgänge anerkannt bekommen hat.

c. Prüfungsausschuss

Die Durchführung der Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss wird vom Referenten für Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes des DTB ernannt. Der Referent für Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes bestimmt auch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

8. Prüfungsbereiche

a. Theorie

Es findet eine schriftliche Prüfung statt. Diese wird als Klausur über 80 Minuten mit einzelnen Fragen durchgeführt.

Die Landesverbände legen die Prüfungstermine fest. Die Prüfung kann direkt im Anschluss an das Seminar, aber auch an einem separaten Prüfungstermin stattfinden.

b. Oberschiedsrichterpraxis

Der Praxistest besteht aus der Leitung einer Begegnung eines Mannschaftsspiels und/oder aus der Abwicklung eines Turniertages bei einem offiziellen Turniers. Zuvor ist eine bestimmte Anzahl von Praktikantentagen nötig. Der Referent für Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes des DTB trifft die Auswahl der Begegnung, bzw. des Turniers.

9. Prüfungsbewertung

a. Notengebung und Gewichtung der Prüfungsteile

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können halbe Noten vergeben werden. Die Werte 0,5 und 4,5 sind ausgeschlossen.

Die beiden Prüfungsbereiche gehen zu gleichen Teilen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

b. Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn beide Prüfungsteile bestanden wurden.

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Ausbildungsordnung für die B-Oberschiedsrichter im DTB

c. Nichtbestehen der Prüfung

Wenn einer der beiden Prüfungsbereiche mit nicht ausreichend bewertet wurde, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn ein Kandidat unentschuldig einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt, einen Prüfungsteil abbricht oder von einer Prüfung ausgeschlossen wird.

d. Erkrankung, Versäumnis

Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben. Der Referent für Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes des DTB setzt für die Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erstellen.

e. Ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu unterrichten. Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge.

Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“. Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

f. Prüfungswiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, dann kann sie in der Regel einmal wiederholt werden.

Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des Ausbildungsträgers. Wurden nur einzelne Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind diese Prüfungsbereiche zu wiederholen.

Termin und Ort der Prüfungswiederholungen bestimmt der Referent für Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes des DTB: